

**Hauptsatzung des Enzkreises
in der Fassung der vom Kreistag am 25.07.2019 beschlossenen Änderungssatzung**

**§ 1
ORGANE DES ENZKREISES**

Organe des Enzkreises sind der Kreistag und der Landrat.

**§ 2
ZUSAMMENSETZUNG DES KREISTAGS**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.

**§ 3
ZUSTÄNDIGKEIT DES KREISTAGS**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
 - die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
 - die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder
 - die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. mit § 105 Abs. 1 GO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
 - die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
 7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
 11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,

12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat.
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung,
16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
17. der Erlass von Satzungen des Landkreises und der Geschäftsordnung des Kreistags,
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes, die länger als 1 Monat gelten sollen
19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
22. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
24. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
26. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),

31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO).

§4 BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER BESCHLIESSENDEN AUSSCHÜSSE

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

der Umwelt- und Verkehrsausschuss

der Sozial und Kulturausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss 19 Kreisräte

dem Sozial- und Kulturausschuss 18 Kreisräte

dem Umwelt- und Verkehrsausschuss 18 Kreisräte
- (3) Ferner besteht ein Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss i. S. d. LKrO.
- 4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt die Vertretung in der Reihenfolge von oben nach unten ein. Ist die Vertretung auch in diesem Falle nicht gewährleistet, können die restlichen Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge mit der Stellvertretung beauftragt werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten;
die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt hiervon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§35 Abs. 3 LKrO)
- (6) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können die Mitglieder des Kreistages an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEITEN DER BESCHLIESSENDEN AUSSCHÜSSE

- (1) Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personal, Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gebäudemanagement und technische Infrastruktur, Beteiligungsmanagement, Krankenhauswesen, Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz, Europaangelegenheiten, Erlass von Polizeiverordnungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Er ist im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig für die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 sowie der Übertragung entsprechend bewerteter Tätigkeiten der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD ausgenommen leitende Bedienstete.

- (2) Der **Sozial- und Kulturausschuss** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Soziale Hilfen ohne Jugendhilfe, Altenhilfe, Migration, Gesundheit und Sport, Bildung, Schulen und Kultur, Heimat- und Denkmalpflege, Archivwesen und Medienzentrum.

- (3) Der **Umwelt- und Verkehrsausschuss** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Umweltschutz, Naturschutz, Klimaschutz, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Straßenbau, ÖPNV, Schülerbeförderung, Radwege, Forst, Vermessung, Flurneuordnung, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit.

- (4) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 120.000 EURO bis zu 750.000 EURO im Einzelfall,
2. Vollzug des Haushaltsplans einschl. der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 120.000 EURO überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
3. Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben, wenn
 - a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und
 - b) die Vergabesumme des einzelnen Gewerkes sich um mehr als 40.000 EURO erhöht und
 - c) sich die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis zu 250.000 EURO gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen.
4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GO von mehr als 30.000 EURO bis zu 60.000 EURO im Einzelfall, die Bewilligung von einmaligen, nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 15.000 EURO bis 40.000 EURO und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GO,
5. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 EURO bis zu 75.000 EURO im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 EURO bis 75.000 EURO im Einzelfall,
6. Stundung von Beträgen über 30.000 EURO, wenn sie für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate gewährt wird,
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, von mehr als 1,5 bis 3 Mio. EURO, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S. von § 88 Abs. 3 GO bis zum Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall,

8. die Gewährung von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditgewährung gleichkommt, bis zum Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall, ausgenommen Arbeitgeberdarlehen,
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 EURO bis zu 750.000 EURO im Einzelfall,
10. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen ab einer jährlichen Vertragssumme im Einzelfall von mehr als 75.000 EURO, ausgenommen hiervon sind die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000 EURO bis zu 200.000 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 30.000 EURO bis zu 100.000 EURO beträgt,
12. Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unabhängig von der Höhe.

§ 6

VERHÄLTNIS ZWISCHEN KREISTAG UND BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i.S. von § 32 Abs. 2 Satz 2 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dieses gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i.S. von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7

ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDRATS

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

1. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 8 TVöD
2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 120.000 EURO im Einzelfall nicht übersteigen,
3. der Vollzug des Haushaltsplans einschl. der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 120.000 EURO im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
4. die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben über Ziff. 3 hinaus in folgenden Fällen:

wenn es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen;
und
wenn es sich um Nachträge handelt, durch welche
 - a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird,
und
 - b) sich die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 40.000 EURO erhöht
und
 - c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis zu 150.000 EURO gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen.
5. die Bewilligung von einmaligen nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 15.000 EURO,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GO bis zu 30.000 EURO im Einzelfall,
7. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 EURO im Einzelfall,
8. Stundungen betragmäßig unbegrenzt bis 12 Monate, im übrigen bis 30.000 EURO,
9. Aufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten bis zum Betrag von 1,5 Mio. EURO sowie die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
10. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 EURO im Einzelfall,
12. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Werk- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Vertragssumme im Einzelfall von 75.000 EURO sowie die Entscheidung über die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 60.000 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 30.000 EURO nicht übersteigt,
14. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 EURO jährlich sowie der Austritt aus ihnen,

15. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12
5. die Einstellung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 – 12 TVöD sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse, soweit die Ausschüsse für die Einstellung zuständig sind.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.